



Hess. Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Postfach 31 09 · D-65021 Wiesbaden

Geschäftszeichen (Bitte bei Antwort angeben)
VII 1 - 80 c - 02.07 - 004/2019

An den Geschäftsführer der
Arbeitsgemeinschaft
Bäuerliche Landwirtschaft e.V.
Herrn Georg Janßen
Bahnhofstr. 31
59065 Hamm/Westfalen

Dst. Nr.: 1400
Bearbeiter: Herr Dr. Jörg Hüther
Durchwahl: 0611 - 815 - 1711
E-Mail: joerg.huether@umwelt.hessen.de
Fax: - 1965

Datum: 21. Februar 2019

Düngeverordnung Verfahren nach § 6 Abs. 3 DüV

Ihr Schreiben vom 06. Februar 2019

Sehr geehrter Herr Janßen,

ich danke Ihnen für Ihre Anfrage, die ich Ihnen sehr gerne beantworten möchte.

§ 6 Abs. 3 der Düngeverordnung schreibt vor, dass aus Gründen des Immissionsschutzes flüssige organische und flüssige organisch-mineralische Düngemittel, einschließlich flüssiger Wirtschaftsdünger, mit wesentlichem Gehalt an verfügbarem Stickstoff oder Ammoniumstickstoff im Falle von bestelltem Ackerland ab dem 1. Februar 2020 nur noch streifenförmig auf den Boden aufgebracht oder direkt in den Boden eingebracht werden dürfen. Im Falle von Grünland, Dauergrünland oder mehrschnittigem Feldfutterbau gilt das ab dem 1. Februar 2025. Die nach Landesrecht zuständige Stelle kann abweichend hiervon genehmigen, dass die genannten Stoffe auch mittels anderer Verfahren aufgebracht werden dürfen, soweit diese anderen Verfahren zu vergleichbar geringen Ammoniakemissionen führen.

In der Länder-AG zur Erstellung der Muster-Vollzugshinweise zur Umsetzung der Düngeverordnung hat man sich darauf verständigt, dass als alternative Verfahren im Hinblick auf Immissionsschutz nicht nur technische, sondern auch Verfahren zur Behandlung der Wirtschaftsdünger gelten, bei denen eine mindestens gleiche Wirkung der Ammoniakreduktion nachgewiesen wurde.

Vor diesem Hintergrund wird derzeit in einem Verbundprojekt zwischen unserem Landesbetrieb Landwirtschaft Hessen (LLH), dem Institut für Ökologischen Landbau der Justus-Liebig-Universität Gießen und einem Landwirt, der das Projekt auf Grund seiner subjektiven guten Erfahrungen mit Güllezusatzstoffen letztendlich initiiert hat, überprüft, inwieweit mit dem Zusatz von



Behandlungsstoffen die gleiche Emissionsreduktion wie durch die geforderte streifenförmige und bodennahe Aufbringung erreicht werden kann.

Zurzeit findet noch eine Literaturrecherche statt, die bis Ende Februar abgeschlossen sein soll. Ziel ist es dabei zum einen, Informationen zu erhalten, mit denen die positiven Effekte erklärt werden können und um zum anderen zu recherchieren, an welchen Forschungsanstalten und Universitäten bereits ähnliche Versuche erfolgt sind. Zum jetzigen Zeitpunkt kann man festhalten, dass es sich bei der vom Landwirt erprobten Güllebehandlung mit einer Kombination aus Gesteinsmehl, Leonardit und Pflanzenkohle um ein relativ neues, wenig wissenschaftlich erforschtes System handelt.

Sobald das Ergebnis der Recherche vorliegt wird entschieden, ob das von dem Landwirt eingesetzte System einer weiteren Überprüfung in der Praxis mit wissenschaftlicher Begleitung unterzogen wird.

Parallel hierzu werden beim LLH gemeinsam mit dem Landwirt Gefäßversuche angestellt, um die ggf. bessere Pflanzenverfügbarkeit der Nährstoffe aus der behandelten Gülle bewerten zu können. Auch hier sind positive Erfahrungen des Landwirts Grundlage für die vertieften Untersuchungen.

Sollten sich die positiven Wirkungen auf das Emissionsverhalten der Gülle bestätigen, wäre dies die Grundlage, dass die in Hessen zuständige Behörde Betrieben, die dieses Behandlungssystem anwenden, von den ab dem Jahr 2020 geltenden erhöhten Anforderungen an die Gülleausbringung Ausnahmen genehmigen können.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Joachim-Eberhard Maltzahn